



Freigabe des Tauschs von Transportbetonwerken zwischen Dyckerhoff und CEMEX

Branche: Herstellung und Vertrieb von Transportbeton

Aktenzeichen: B1-133/10, B1-134/10

Datum der Entscheidung: 20. Dezember 2010

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb von acht Transportbetonwerken in Rheinland-Pfalz durch Dyckerhoff Beton GmbH & Co. KG, Wiesbaden (Dyckerhoff) und den Erwerb von neun Transportbetonwerken in NRW und Sachsen durch CEMEX Deutschland AG, Ratingen (CEMEX) in der ersten Phase des Fusionskontrollverfahrens freigegeben. Bei den wechselseitigen Transaktionen handelt es sich um einen Tausch von Standorten der beiden Unternehmen.

Im Rahmen der Marktabgrenzung prüfte das Bundeskartellamt regionale Märkte anhand von Lieferradien von ca. 25 km um die von dem Tausch betroffenen Transportbetonwerke. Diese Methode wurde durch eine Betrachtung der Lieferströme der Zusammenschlussbeteiligten ergänzt. Auf dieser Grundlage grenzte die Beschlussabteilung im Ergebnis insgesamt sieben betroffene regionale Märkte ab.

Nach der Marktuntersuchung des Bundeskartellamts kommt es durch die Zusammenschlüsse auf keinem dieser Märkte zur Entstehung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen. In Rheinland-Pfalz kommt es bereits nicht zu Marktanteilsadditionen. Dyckerhoff war dort bislang selbst nicht tätig und tritt nun mit dem Erwerb der Transportbetonwerke in die Marktstellung von CEMEX ein. In den Märkten in NRW – Mönchengladbach und Ruhrgebiet – sowie in Sachsen – Dresden und Riesa - verfügt CEMEX jeweils über eigene Werke oder liefert von umliegenden Transportbetonwerken in diese Märkte hinein, sodass CEMEX seine Marktstellung verstärkt. Es verbleiben nach dem Zusammenschluss aber noch ausreichend Wettbewerber und auch auf dem Regionalmarkt Ruhrgebiet erreicht CEMEX nur einen Marktanteil von etwa einem Drittel. Aufgrund des großen Nachfragebedarfs des Marktraums Ruhrgebiet, ist auch nicht zu erwarten, dass die Wettbewerbsintensität nachlassen oder Wettbewerber mit Rücksicht auf CEMEX aus dem Markt austreten bzw. in Zukunft auf Angebote verzichten würden. Das Bundeskartellamt hat darüber hinaus die Entstehung einer oligopolistischen Marktbeherrschung in einigen betroffenen Märkten geprüft, weil mehrere Anbieter zusammen einen größeren Teil des Marktes

ausmachen. Das Bundeskartellamt kam aber zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen in den unterschiedlichen Märkten aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt waren. Die Zusammenschlüsse wurden daher freigegeben.

Das Bundeskartellamt hat weiterhin geprüft, ob der Tausch der Standorte eine kartellrechtswidrige Gebietsaufteilung befördern könnte (§ 1 GWB). Begründet haben beide Beteiligte den Tausch mit dem Hinweis auf eine Optimierung ihrer konzerninternen Zementlieferungen an die Transportbeton-Werke. Die Prüfung eines Verstoßes gegen § 1 GWB erfordert jedoch weitere Ermittlungen, die nicht im Rahmen der Fristen der Fusionskontrolle erfolgen konnten.